

Richtlinien

**über die Verleihung einer Ehrengabe des
Kreises Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Schaffung der Ehrengabe.....	1
2. Beschreibung der Ehrengabe.....	1
3. Verleihungsgrundsätze.....	1
4. Vorschlagsberechtigung.....	2
5. Entscheidung über die Verleihung.....	2
6. Aushändigung der Ehrengabe.....	2
7. Ergänzende Urkunde	2
8. Verschenken und Veräußern der Ehrengabe	2

Richtlinien

über die Verleihung einer Ehrengabe des Kreises Kleve

1. Schaffung der Ehrengabe

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Kreis Kleve erworben haben, können mit einer Ehrengabe des Kreises Kleve ausgezeichnet werden.

2. Beschreibung der Ehrengabe

Bei der Ehrengabe handelt es sich um eine etwa 23 cm hohe Bronzeskulptur mit dem Titel „Pöskesspringer“ des Kranenburger Künstlers Dieter von Levetzow. Das Kunstwerk symbolisiert nach Aussage des Künstlers die immer wiederkehrende spontane Lebensfreude der Jugend dieser Welt, die auch im Alter nicht in Vergessenheit geraten soll. Als Vorlage dient die vor dem Gebäude des Fachbereichs Gesundheit platzierte Skulptur des „Pöskesspringers“. Insgesamt werden 20 Exemplare der Ehrengabe gefertigt.

3. Verleihungsgrundsätze

- 3.1** Die Verleihung der Ehrengabe setzt hervorragende und außergewöhnliche Verdienste um den Kreis Kleve voraus. Der/die Auszuzeichnende muss einer Ehrung würdig sein. Ein Wohnsitz im Kreis Kleve ist nicht erforderlich.
- 3.2** Die langjährige Ausübung eines Kreistagsmandats, eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit allein genügt nicht für die Verleihung der Ehrengabe. Mitglieder des Kreistages Kleve können die Auszeichnung frühestens nach 25jähriger Kreistagsmitgliedschaft erhalten. Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern kann die Ehrengabe frühestens nach 25jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren Ausschüssen des Kreistages verliehen werden. Ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kreistag bzw. zu Ausschüssen des Kreistages kann die Ehrengabe Kreistagsmitgliedern oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Kreis Kleve erworben haben.
- 3.3** Verdienste um das allgemeine Wohl einzelner Gemeinden oder um das einzelner Interessenverbände rechtfertigen nicht die Verleihung der Ehrengabe.
- 3.4** Bei der Entscheidung über die Verleihung der Ehrengabe ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Vorschlagsberechtigung

Vorschläge zur Verleihung der Ehrengabe können vom Landrat und von den Kreistagsmitgliedern gemacht werden. Die Kreistagsmitglieder richten ihre Vorschläge an den Landrat.

5. Entscheidung über die Verleihung

- 5.1** Über die Verleihung der Ehrengabe des Kreises Kleve beschließt der Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- 5.2** Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

6. Aushändigung der Ehrengabe

Die Ehrengabe des Kreises Kleve wird vom Landrat im Rahmen einer Feierstunde, möglichst in Verbindung mit einer öffentlichen Sitzung des Kreistages Kleve, ausgehändigt.

7. Ergänzende Urkunde

Über die Auszeichnung mit der Ehrengabe des Kreises Kleve wird eine Urkunde erstellt. Sie trägt das Kreiswappen. Der Text wird unter Hervorhebung der Verdienste und Tätigkeiten des Auszuzeichnenden individuell gestaltet. Die Urkunde ist vom Landrat und seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

8. Verschenken und Veräußern der Ehrengabe

Die Ehrengabe des Kreises Kleve darf vom/von der Ausgezeichneten oder von den Erben verschenkt oder veräußert werden.